

der S. verbindet sich die sozialistische Demokratie immer enger mit der bewußten Wahrnehmung der Rechte und Pflichten durch die Bürger. Jeder Staatsfunktionär und jeder Werktätige ist der Volksvertretung bzw. seinem übergeordneten Leiter und dem Kollektiv gegenüber für die Wahrnehmung seiner S. rechen-schaftspflichtig. Bei schuldhaften Verstößen gegen die S. ist es notwendig, mit den rechtlich vorgesehenen Mitteln erzieherisch auf den Disziplin-verletzer einzuwirken und ihn, ge-stützt auf die Kraft des Kollektivs, zu künftiger gewissenhafter Wahr-nehmung der für ihn geltenden Pflich-ten anzuhalten (-> *rechtliche Verant-wortlichkeit*). Die sozialistische S. wird insbesondere als Plan- und Arbeitsdisziplin verwirklicht. Die Plandisziplin ist gesellschaftsgemäßes Handeln der Werktätigen, durch das alle aus der sozialistischen Rechts-ordnung erwachsenden Pflichten er-füllt und die daraus resultierenden Rechte aktiv ausgeschöpft werden, um die Planziele des Betriebes, der Genossenschaft, der Stadt oder Ge-meinde zu erreichen ; denn in den Planzielen sind die für den Planungs-zeitraum allgemein im Rahmen der S. zu lösenden Aufgaben für die je-weilige Gemeinschaft und den einzel-nen konkretisiert. Die Plandisziplin als Bestandteil der S. verlangt im Interesse hoher volkswirtschaftlicher Effektivität die unbedingte Realisie-rung der Planaufgaben, einschließlich der ökonomischen Normative (Fi-nanzdisziplin), den Abschluß und die Erfüllung plangerechter Wirtschafts-verträge (Vertragsdisziplin) sowie die schöpferische Umsetzung der zentra-len Kennziffern. Das setzt die Auf-schlüsselung des Planes entsprechend den konkreten Bedingungen des jeweiligen Verantwortungsbereiches voraus, um die Planziele als Bestand-teil der Arbeitsaufgabe jedes einzel-nen Werktätigen stellen zu können. Nur so ist es möglich, auf der Grund-lage hoher -> *Arbeitsdisziplin* S. und

Plandisziplin zu üben, die Verpflich-tungen des Betriebes termin-, Sorti-ments- und qualitätsgerecht mit ge-ringsten Kosten zu erfüllen, die Plan- und Arbeitsdisziplin als wesentliche Elemente der S. materiell und mora-lisch zu stimulieren sowie auf schuld-hafte Verstöße erzieherisch zu reagie-ren.

**Staatsentstehung** : historischer Pro-zeß der Entstehung des Staates und des Rechts mit dem Zerfall der Ur-gesellschaft und der Herausbildung der Klassengesellschaft. „Der Staat ist das Produkt und die Äußerung der Unversöhnlichkeit der Klassengegen-sätze. Der Staat entsteht dort, dann und insofern, wo, wann und inwie-fern die Klassengegensätze objektiv nicht versöhnt werden können. Und umgekehrt: Das Bestehen des Staates beweist, daß die Klassengegensätze unversöhnlich sind.“ (Lenin) In der Urgesellschaft, in der Gemeineigentum an den wichtigsten Produktions-mitteln herrschte, wurde die öffent-liche Gewalt im wesentlichen durch die gemeinsamen Aktionen der Gen-tilgenossen wahrgenommen. Es exi-stierte kein ihnen gegenüber verselb-ständigter Zwangsapparat. Das Volk war nach Geschlechtsverbänden ein-geteilt. Die Normen, Bräuche und Traditionen, die das gesellschaftliche Leben regelten, waren Willensäuße-rungen der ganzen Gesellschaft und basierten auf der Gemeinsamkeit der Lebenslage, den gemeinsamen Inter-essen und gemeinsamen Meinungen. Infolge der Durchsichtigkeit der Ver-hältnisse waren diese Regeln meist nicht schriftlich fixiert. Sie setzten sich auch ohne Zwangsapparat auf Grund des gemeinsamen Handelns und Vor-gehens der Gesellschaftsmitglieder durch. Mit der Herausbildung des Privateigentums an den wichtigsten Produktionsmitteln und der daraus resultierenden Spaltung der Gesell-schaft in -> *Klassen* verwandelte sich die öffentliche Gewalt der Urgesell-schaft in den ~~Staat~~. Im Unter-